

GEMEINDE KIRCHENTELLINSFURT

Landkreis Tübingen



Örtliche Bauvorschrift zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung im Ortskern und den älteren Wohngebieten - Stellplatzsatzung -

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.01.1999 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird wie folgt erhöht:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Für Wohnungen mit 41 m ² bis 80 m ² Wohnfläche auf | 1,5 Stellplätze |
| 2. Für Wohnungen über 80 m ² Wohnfläche auf | 2 Stellplätze |

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Flächen, die in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichnet sind (Abgrenzungsplan des Ortsbauamtes Kirchentellinsfurt vom 01.10.1998).

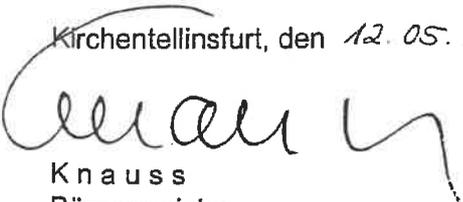
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Kirchentellinsfurt, den 12. 05. 1999


Knauss
Bürgermeister

G:\BAUAMT\BAULEIT\STELLPL.SATZUNG.SAM

KIRCHENTELLINSFURT



Anlage 4 zur
Gemeinderatsvorlage
Nr. 3/1999

Altshaus

nach Sölkchenhausen
1976

n. Degerndach
1996



Gemeinde
Kirchentellinsfurt
Vermessungsbüro
Oberfell Reutlingen

Stellplatzsatzung
Abgrenzungsplan mit Geltungsbereich
aufgestellt: Ortsbqumant
Kirchentellinsfurt, dem. 1.10.98 *Heilmann*

Maßstab 1:5000

B 27

n. Emsstetal

Wannweiler St

Büfthel

Grabenäcker
Wengertäcker

Gäch

Bräue

Obere Birkel

Weithäcker
Eichengrund

Wethäcker

Erchazgen

Wannweiler St

Büfthel

Büfthel

Sölkchenhausen

Sölkchenhausen